

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess und Anlageberatung

(Artikel 3 Transparenzverordnung)

Leitbild der ESG-Ausrichtung der NÜRNBERGER Asset Management GmbH (NAM) ist der nachhaltige Unternehmenserfolg zum Wohle Ihrer Kunden. Die Kapitalanlagen tragen zu diesem Ziel mit einem stabilen Anlageerfolg bei. In einer sich wandelnden Umwelt gelingt dies nur mit der konsequenten Integration von ESG-Aspekten bei der ganzheitlichen Beurteilung der Chancen und Risiken von Kapitalanlagen. Aufgrund der Bedeutung des Klimawandels für Erfolg oder Misserfolg von Geschäftsmodellen und Volkswirtschaften legt der NÜRNBERGER Konzern den Schwerpunkt auf das 'E', ohne die Bereiche 'S' und 'G' zu vernachlässigen.

Hinsichtlich der Finanzportfolioverwaltung gilt in den Direktbeständen und Spezialfonds das Folgende (Art. 3 Absatz 1 Transparenzverordnung):

Es wird bei verschiedenen Assetklassen im Bereich Public Markets ein ESG-Rating, das die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung aggregiert abbildet, von einem externen ESG-Datenanbieter herangezogen. Soweit derartige Investments im Direktbestand und in Spezialfonds unterhalb einer bestimmten ESG-Ratinggrenze liegen, sind diese zu unterlassen oder gesondert zu begründen ("Comply-or-Explain"). Des Weiteren strebt die NAM an bei bestimmten Assetklassen im Bereich Public Markets die folgenden Ausschlusskriterien einzuhalten:

- Keine Investition in Fremd- oder Eigenkapital von Unternehmen, die in irgendeiner Weise in Verbindung mit kontroversen Waffen wie Streumunition, Landminen und biologische / chemische Waffen, Brandwaffen und / oder nicht entdeckbaren Splintern stehen;
- Keine Investition in Fremd- oder Eigenkapital von Unternehmen, deren Umsatzanteil aus dem Verkauf der von ihnen abgebauten Kraftwerkskohle an externe Parteien 20 % übersteigt oder deren Umsatzanteil aus Kohleverstromung 20 % übersteigt;
- Keine Investition in Fremd- oder Eigenkapital von Unternehmen, deren Umsatzanteil aus Ölsandextraktion 5 % übersteigt, wenn Ölsandreserven besessen werden und nachweislich Umsätze aus Ölsandextraktion veröffentlicht werden;
- Keine Investition in Fremd- oder Eigenkapital von Unternehmen, die die Prinzipien des UN Global Compact nicht einhalten;
- Keine Investition in Agrarrohstoff-Derivate.

Darüber hinaus wurde für den Rentenbereich ein konzerninterner Green Bond Standard definiert, der gängige Standards inkludiert. Seit Sommer 2026 werden für Neu-Investments weitere Ausschlusskriterien geprüft, welche die Bereiche Thermische Kohle, geächtete Waffen, unkonventionelles Gas & Öl und Menschenrechte adressieren.

Bei den alternativen Assetklassen erfolgt bei Neuzeichnungen ein ESG-Scoring durch die NAM. Dieses ESG-Scoring fließt in die Investmententscheidung ein.

Die NAM strebt bei neuen Co-Investitionen und Darlehen in den SMAs ("separately managed accounts") bestimmter Assetklassen an keine Investitionen einzugehen, bei denen der Projekt- bzw. Geschäftszweck in der Erzeugung, Förderung, Energiegewinnung, dem Transport von Kohle oder Erdöl bzw. in der Herstellung und Vermarktung von Streumunition und Anti-Personen-Minen liegen.¹

Hinsichtlich der Portfolioverwaltung der Publikumsfonds gilt (Artikel 3 Absatz 1 Transparenzverordnung):

In den Publikumsfonds strebt die NAM die Einhaltung von Ausschlusskriterien an. Je Fonds können die Ausschlusskriterien variieren.

Hinsichtlich der Anlageberatung gilt (Artikel 3 Absatz 2 Transparenzverordnung):

Mit den Kunden der Anlageberatung wird kundenindividuell und portfoliospezifisch festgelegt, wie mit Nachhaltigkeitsrisiken verfahren werden soll.

In den Fondsvehikeln, in welchen die konzerninternen Kunden investiert sind, werden ESG-Maßnahmen angewandt, die im obigen Abschnitt „Finanzportfolioverwaltung für Direktbestand und Spezialfonds“ beschrieben sind.

¹ Im Regelfall dürfen max. 10% des (zu erwarteten) Umsatzes mit den o.g. Ausschlusskriterien generiert werden.

Änderungsversion

(Darstellung textlicher Veränderungen im Vergleich zur vorherigen Version des Dokuments)

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess und Anlageberatung

(Artikel 3 Transparenzverordnung)

Leitbild der ESG-Ausrichtung der NÜRNBERGER Asset Management GmbH (NAM) ist der nachhaltige Unternehmenserfolg zum Wohle Ihrer Kunden. Die Kapitalanlagen tragen zu diesem Ziel mit einem stabilen Anlageerfolg bei. In einer sich wandelnden Umwelt gelingt dies nur mit der konsequenten Integration von ESG-Aspekten bei der ganzheitlichen Beurteilung der Chancen und Risiken von Kapitalanlagen. Aufgrund der Bedeutung des Klimawandels für Erfolg oder Misserfolg von Geschäftsmodellen und Volkswirtschaften legt der NÜRNBERGER Konzern den Schwerpunkt auf das 'E', ohne die Bereiche 'S' und 'G' zu vernachlässigen.

Hinsichtlich der Finanzportfolioverwaltung gilt in den Direktbeständen und Spezialfonds das Folgende (Art. 3 Absatz 1 Transparenzverordnung):

Es wird bei verschiedenen Assetklassen im Bereich Public Markets ein ESG-Rating, das die Bereiche Umwelt, Soziales und Unternehmensführung aggregiert abbildet, von einem externen ESG-Datenanbieter herangezogen. Soweit derartige Investments im Direktbestand und in Spezialfonds unterhalb einer bestimmten ESG-Ratinggrenze liegen, sind diese zu unterlassen oder gesondert zu begründen ("Comply-or-Explain"). Des Weiteren strebt die NAM an bei bestimmten Assetklassen im Bereich Public Markets die folgenden Ausschlusskriterien einzuhalten:

- Keine Investition in Fremd- oder Eigenkapital von Unternehmen, die in irgendeiner Weise in Verbindung mit kontroversen Waffen wie Streumunition, Landminen und biologische / chemische Waffen, Brandwaffen und / oder nicht entdeckbaren Splintern stehen;
- Keine Investition in Fremd- oder Eigenkapital von Unternehmen, deren Umsatzanteil aus dem Verkauf der von ihnen abgebauten Kraftwerkskohle an externe Parteien 20 % übersteigt oder deren Umsatzanteil aus Kohleverstromung 20 % übersteigt;
- Keine Investition in Fremd- oder Eigenkapital von Unternehmen, deren Umsatzanteil aus Ölsandextraktion 5 % übersteigt, wenn Ölsandreserven besessen werden und nachweislich Umsätze aus Ölsandextraktion veröffentlicht werden;
- Keine Investition in Fremd- oder Eigenkapital von Unternehmen, die die Prinzipien des UN Global Compact nicht einhalten;
- Keine Investition in Agrarrohstoff-Derivate.

Darüber hinaus wurde für den Rentenbereich ein konzerninterner Green Bond Standard definiert, der gängige Standards inkludiert. Seit Sommer 2026 werden für Neu-Investments weitere Ausschlusskriterien geprüft, welche die Bereiche Thermische Kohle, geächtete Waffen, unkonventionelles Gas & Öl und Menschenrechte adressieren.

Bei den alternativen Assetklassen erfolgt bei Neuzeichnungen ein ESG-Scoring durch die NAM. Dieses ESG-Scoring fließt in die Investmententscheidung ein.

-Die NAM strebt bei neuen Co-Investitionen und Darlehen in den SMAs ("separately managed accounts") bestimmter Assetklassen an keine Investitionen einzugehen, bei denen der Projekt- bzw. Geschäftszweck in der Erzeugung, Förderung, Energiegewinnung, dem Transport von Kohle oder Erdöl bzw. in der Herstellung und Vermarktung von Streumunition und Anti-Personen-Minen liegen.¹

Hinsichtlich der Portfolioverwaltung der Publikumsfonds gilt (Artikel 3 Absatz 1 Transparenzverordnung):

In den Publikumsfonds strebt die NAM die Einhaltung von Ausschlusskriterien an. Je Fonds können die Ausschlusskriterien variieren.

Hinsichtlich der Anlageberatung gilt (Artikel 3 Absatz 2 Transparenzverordnung):

Mit den Kunden der Anlageberatung wird kundenindividuell und portfoliospezifisch festgelegt, wie mit Nachhaltigkeitsrisiken verfahren werden soll.

In den Fondsvehikeln, in welchen die konzerninternen Kunden investiert sind, werden ESG-Maßnahmen angewandt, die im obigen Abschnitt „Finanzportfolioverwaltung für Direktbestand und Spezialfonds“ beschrieben sind.

¹ Im Regelfall dürfen max. 10% des (zu erwarteten) Umsatzes mit den o.g. Ausschlusskriterien generiert werden.